

Bekanntmachung nach § 28b Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 ff.)

Im Landkreis Karlsruhe hat die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 4 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 150 unterschritten, im Einzelnen mit 147,6 am 3.5., 142,0 am 4.5., 131,2 am 5.5., 136,1 am 6.5. und 126,0 am 7.5.2021.

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – macht deshalb als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz bekannt,

dass ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr, das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden im Landkreis Karlsruhe nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („Click & Meet“) nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b) IfSG außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 7.5.2021

gez.
Knut Bühler
Stellvertreter des Landrats

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 77 Abs. 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 ff.) vom 24.4.2021 ist damit überholt und hinfällig.